

April 2012

**DOMUSplus-Ausgabe – WTS
Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung
durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft.

AUS DEM INHALT

Liebe Kunden,

trotz aller Beteuerungen der Politik wird das deutsche Steuerrecht nicht einfacher. Im Gegenteil – ändert der Gesetzgeber Vorschriften, wird es dadurch oft noch komplizierter. Hinzu kommen dann noch die deutsche Rechtsprechung und die Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH).

Besonderen Einfluss hat die Rechtsprechung des EuGH auf die Umsatzsteuer und die Vorsteuer. Zu beobachten war dies wieder bei der Frage des Vorsteuerabzugs bei der Installation von Photovoltaikanlagen. Hier hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in mehreren Fällen geurteilt, die wir in Punkt 6 der Rubrik „Aktuelles aus der Rechtsprechung“ zusammenfassend vorstellen. Die Urteile und die daraus resultierende Rechtslage sind aber durch das EU-Recht und dessen Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug in Deutschland ab 2012 bereits wieder überholt.

Dennoch hoffen wir, dass Sie die DOMUSplus wieder mit Interesse lesen und wünschen Ihnen dabei viel Vergnügen.

Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Anlage EÜR ist zwingend abzugeben

Vorsteuerabzug bei Installation einer Photovoltaikanlage

Gartenarbeiten sind berücksichtigungsfähige Handwerkerleistungen

Nachträgliche Anschaffungskosten bei Verlust eines Gesellschafter-Darlehens

Bei ausschließlich betrieblichen Fahrten und solchen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Anwendung der 1 %-Regelung

Zuordnung von gemischt-genutzten Gegenständen zum Unternehmen muss spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres dokumentiert werden

Anteil an Instandsetzungsrückstellung ist zu aktivieren

Abzug von Bewirtungskosten als Betriebsausgaben ist nur bei Angabe des konkreten Anlasses möglich

Steuerpflicht von Erstattungszinsen

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Zeitaufwand für entgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit muss ab 1. April 2012 dokumentiert werden

IMPRESSUM

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

1 ABZIEHBARKEIT VON SCHULDZINSEN ALS WERBUNGSKOSTEN HÄNGT ALLEIN VON DER TATSÄCHLICHEN VERWENDUNG DES DARLEHENS AB

➔ *BFH-Urteil vom 25. Mai 2011, IX R 22/10*

Schuldzinsen sind nur dann als Werbungskosten abziehbar, wenn sie für ein Darlehen geleistet worden sind, das durch die **Einkünfteerzielung** veranlasst ist. Maßgeblich ist die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel für ein bestimmtes Wirtschaftsgut. Die bloße gedankliche Zuordnung des Darlehens durch den Steuerzahler reicht nicht.

Erwirbt ein Steuerzahler eine bestimmte Beteiligung zunächst mittels eines Überziehungskredits, den er kurz darauf durch Eigenmittel vollständig zurückführt, fehlt für danach aufgenommene Darlehen der zum Schuldzinsenabzug erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang mit dem Erwerb.

2 ANLAGE EÜR IST ZWINGEND ABZUGEBEN

➔ *BFH-Urteil vom 16. November 2011, X R 18/09, DB 2011, S. 2889, DStR 2011, S. 2447*

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels **Einnahmenüberschussrechnung** ermitteln, sollen die Daten „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz“ durch Datenfernübertragung übermitteln bzw. in der Vergangenheit auch in Papierform (Anlage EÜR) beim Finanzamt einreichen, wenn die Nichtbeanstandungsgrenze von 17.500 € überschritten worden ist.

Gegen die Abgabe dieser Anlage EÜR hatten sich Steuerbürger gewehrt, u. a. weil die Vorschrift nicht im Einkommensteuergesetz, sondern in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung geregelt ist.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr klargestellt, dass die **Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR verhältnismäßig** ist und für die Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens geeignet ist. Die Entscheidung zur Einführung der Anlage EÜR war auch nicht so wesentlich, dass sie ausschließlich vom Parlamentsgesetzgeber hätte getroffen werden dürfen.

3 VERMIETUNG EINER FERIENWOHNUNG BEI VORBEHALTENER SELBSTNUTZUNG

➔ *FG Köln, Urteil vom 30. Juni 2011, 10 K 4965/07, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 26/11), EFG 2011, S. 1882*

Im Gegensatz zur Dauervermietung von Objekten ist bei der Vermietung von Ferienwohnungen schon immer die Einkünfteerzielungsabsicht problematisch, ebenso die Beurteilung der so genannten Leerstandszeiten bei Ferienwohnungen, die sowohl vermietet als auch selbst genutzt werden.

Wird die Ferienwohnung ausschließlich durch Vermietung an wechselnde Feriengäste genutzt, ist die **Einkünfteerzielungsabsicht des Vermieters** grundsätzlich zu unterstellen. Dass sie ausschließlich in dieser Weise genutzt wird, kann glaubhaft gemacht werden durch einen Vertrag mit einem Vermittler, in dem die Eigennutzung vertraglich ausgeschlossen wird.

Ein Urteil des Finanzgerichts Köln gibt wichtige Hinweise:

- Vermietet ein Wohnungseigentümer unter **Einschaltung einer gewerblichen Vermittlungsfirma**, an die er hohe Vermittlungsprovisionen zahlt, nur eine Ferienwohnung, werden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und keine gewerblichen Einkünfte erzielt. Jedenfalls dann nicht, wenn die Mietzeit der Feriengäste überwiegend länger als vier Tage beträgt.
- Von einer **Einkünfteerzielungsabsicht** (Überschussprognose über 30 Jahre) ist auszugehen, wenn die Wohnung ausschließlich an ständig wechselnde Feriengäste vermietet wird und die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen nicht erheblich unterschritten wird. Die Tatsache, dass in den ersten zehn Jahren kein Überschuss, sondern ein Verlust erzielt wird, ändert an dieser Beurteilung nichts.
- Die **Eigennutzung ist** in einem solchen Fall **unbeachtlich, wenn** der Wohnungseigentümer die Wohnung nur außerhalb der Saison nutzt. Keine Eigennutzung sind kurzfristige Aufenthalte in der Ferienwohnung zur Endreinigung, Schlüsselübergabe, Erhaltung der Mietsache und zur Durchführung von Schönheitsreparaturen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis:

Die Vermietung von Ferienwohnungen kann einen Gewerbebetrieb begründen, wenn sie mit einem Beherbergungsbetrieb (Hotel) vergleichbar ist. Eine Gewerblichkeit kann sich z. B. dadurch ergeben, dass der Vermieter Zusatzleistungen erbringt, die eine unternehmerische Organisation erfordern, wie sie durch die Vermögensverwaltung durch Wohnungsvermietung allein nicht erforderlich, bei der Führung einer Fremdenpension jedoch notwendig ist.

4 IN EINER GBR KANN AUCH STIMMENMEHRHEIT ZU EINER PERSONELLEN VERFLECHTUNG IM SINNE EINER BETRIEBSAUFSPALTUNG FÜHREN

➔ *BFH-Urteil vom 8. September 2011, IV R 44/07, DStR 2011, S. 2236*

Eine Betriebsaufspaltung liegt dann vor, wenn ein Besitzunternehmen eine wesentliche Betriebsgrundlage an ein Betriebsunternehmen vermietet und die beiden Unternehmen personell verflochten sind.

In diesem Fall sind die Mieteinkünfte gewerbesteuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof hatte jetzt über die personelle Verflechtung in folgendem Fall zu entscheiden:

Eine A-Genossenschaft war zu 99 % und die B GmbH zu 1 % an der X GbR beteiligt, die ein Grundstück an die A-Genossenschaft vermietete. Die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der X GbR stand grundsätzlich der B GmbH zu. Zu Rechtshandlungen bezüglich des Grundstücks aber waren A und B nur gemeinsam berechtigt. Bei Uneinigkeit sollte die einfache Stimmenmehrheit entscheiden. Das Finanzamt sah in dieser Konstellation eine Betriebsaufspaltung.

Das Gericht schloss sich der Auffassung des Finanzamts an, weil die Genossenschaft die Stimmenmehrheit bezüglich der Rechtshandlungen über das Grundstück hatte. Es war auch unerheblich, dass A eine Genossenschaft war.

5 UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT NUR BEI PERSONALUNION DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

- ➔ *BFH-Urteil vom 7. Juli 2011, V R 53/10, DStR 2011, S. 2044, DB 2011, S. 2414*

Grundsätzlich ist jedes rechtlich selbstständige Unternehmen ein steuerliches Subjekt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Wenn aber eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** in ein anderes Unternehmen (sog. Organträger) eingegliedert ist, liegt eine **Organschaft** vor. In diesem Falle ist die juristische Person als Organgesellschaft nicht selbstständig, sondern Teil des umsatzsteuerlichen Unternehmens des Organträgers. Deshalb unterliegen beispielsweise die Umsätze zwischen Organträger und Organgesellschaft nicht der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof hatte jetzt über die Frage der organisatorischen Eingliederung bei folgender Konstellation zu entscheiden: An der X GmbH waren die A GmbH zu 51 % und Herr B zu 49 % beteiligt. Geschäftsführer der A GmbH war Herr C, Geschäftsführer der X war Herr B, der auch Prokurist der A war.

Das Gericht entschied, dass die X zwar finanziell, aber nicht organisatorisch in die A eingegliedert war, weil B nicht gleichzeitig Geschäftsführer der A war. Durch die organisatorische Eingliederung soll sichergestellt werden, dass der Wille des Organträgers in der Organgesellschaft durchgesetzt wird. Dies ist nur durch die Personalunion der Geschäftsführung gewährleistet. Dass B Prokurist der A war, reichte nicht aus, weil ein Prokurist nicht die Befugnisse eines Geschäftsführers hat.

Zu diesem Urteil wurde den Verbänden vom Bundesfinanzministerium der Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anhörung zugesandt. Danach soll es für das Vor-

liegen einer organisatorischen Eingliederung jedoch **nicht in jedem Fall erforderlich** sein, dass die Geschäftsführung der Muttergesellschaft mit derjenigen der Tochtergesellschaft vollständig personenidentisch ist. Die Personalunion in der Geschäftsführung ist demnach weiterhin eine Möglichkeit zur Begründung einer organisatorischen Eingliederung. **Über die weitere Entwicklung hierzu werden wir Sie auf dem Laufenden halten.**

6 VORSTEUERABZUG BEI INSTALLATION EINER PHOTOVOLTAIKANLAGE

- ➔ *BFH-Urteil vom 19. Juli 2011, XI R 21/10, BFH/NV 2011, S. 2201, DStR 2011, S. 2148, DB 2011, S. 2531*
- ➔ *BFH-Urteil vom 19. Juli 2011, XI R 29/09, BFH/NV 2011, S. 2198,*
- ➔ *BFH-Urteil vom 19. Juli 2011, XI R 29/10, BFH/NV 2011, S. 2205*

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Entscheidungen zur Frage des Vorsteuerabzugs im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) Stellung genommen:

Im ersten Fall hatte der Eigentümer eines Grundstücks an sein privat genutztes Haus einen Carport angebaut, der zum Unterstellen des privaten Pkw verwendet wird. Auf der **Dachfläche des Carports** installierte er eine PV-Anlage, mit der er Strom erzeugt, der an einen Energieversorger veräußert wird. Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs darf der Eigentümer den Carport insgesamt seinem Unternehmen zuordnen mit der Folge, dass die gesamten auf die Errichtung des Carports und der PV-Anlage entfallenden Vorsteuern abgezogen werden können. Voraussetzung ist, dass die **unternehmerische Nutzung des gesamten Carports mindestens 10 %** beträgt. Die unternehmerische Nutzung wird anhand eines Umsatzschlüssels ermittelt, bei dem ein fiktiver Vermietungsumsatz für den nichtunternehmerisch genutzten inneren Teil des Carports einem fiktiven Umsatz für die Vermietung der Dachfläche an einen Dritten zum Betrieb einer PV-Anlage gegenübergestellt wird. Die private Verwendung des Carports unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer.

Hier hat sich die Gesetzeslage ab 2011 entscheidend verändert:

Bei Baumaßnahmen nach dem 31. Dezember 2010 kann nur noch die Vorsteuer aus der Errichtung der PV-Anlage in voller Höhe abgezogen werden. Die auf die Herstellung des Carports entfallenden Vorsteuern sind nur noch in Höhe des auf die unternehmerische Nutzung entfallenden Anteils abzugsfähig.

Im zweiten Fall hatte der Eigentümer einen Holzschuppen neu errichtet und auf diesem eine PV-Anlage installiert. Der Holzschuppen selbst wurde weder privat noch unternehmerisch genutzt.

Anders als im „Carport-Fall“ konnte der Eigentümer den Holzschuppen auch in den Jahren vor 2011 nur **in Höhe des unternehmerischen Nutzungsanteils seinem Unternehmen zuordnen**. In Höhe dieses Nutzungsanteils kann er den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Schuppens geltend machen.

Im dritten Fall hatte der Eigentümer das Dach einer bestehenden, nicht genutzten Scheune neu eindecken lassen und anschließend auf der Südseite eine PV-Anlage errichtet. Der Bundesfinanzhof kam zu dem Ergebnis, dass der Eigentümer die auf die Neueindeckung des Dachs entfallende Vorsteuer **im Verhältnis des unternehmerischen Nutzungsanteils** an der gesamten Scheune abziehen kann.

7 GARTENARBEITEN SIND BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE HANDWERKERLEISTUNGEN

- ➔ *BFH-Urteil vom 13. Juli 2011, VI R 61/10, DStR 2011, S. 2390*

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen kommt auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbst bewohnten Eigenheims in Betracht. Dabei ist es nicht entscheidend, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

Grundsätzlich gilt, dass Handwerkerleistungen im Haushalt nur dann begünstigt sind, wenn sie nicht zu einem Neubau führen. Maßnahmen für einen Garten, also an Grund und Boden, fallen nicht unter den Begriff „Neubau“. Grund und Boden ist stets vorhanden, durch Arbeiten daran wird nichts Neues geschaffen.

8 NACHTRÄGLICHE ANSCHAFFUNGSKOSTEN BEI VERLUST EINES GESELLSCHAFTERDARLEHENS

- ➔ *BFH-Urteil vom 25. Mai 2011, IX R 54/10, BFH/NV 2011, S. 2029*

Der Verlust eines von einem wesentlich beteiligten Gesellschafter an seine Gesellschaft gewährten Darlehens erhöht nur in bestimmten Fällen die Anschaffungskosten seiner Beteiligung. **Das Darlehen muss Eigenkapitalcharakter haben.** Dies ist z. B. dann der Fall, wenn es **krisenbestimmt** ist.

Die Bestimmung eines Darlehens zur Krisenfinanzierung kann sich aus den objektiven Umständen der Darlehenshingabe, aber auch aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft selbst ergeben. An diesen Voraussetzungen fehlt es, wenn der Darlehensvertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall der Insolvenzeröffnung vorsieht oder wenn ein Rangrücktritt nicht gegenüber allen übrigen Gesellschaftsgläubigern erklärt wird.

9 BEI DER ERMITTLUNG DES GEWERBERTRAGS SIND DIE MIET- UND PACTZINSEN AUCH BEI HÄUFIGEN UND WECHSELNDEN ANMIETUNGEN HINZURECHNEN

- ➔ *Niedersächsisches FG, Urteil vom 26. Mai 2011, 10 K 290/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 24/11), EFG 2011, S. 2101*

Der für die Gewerbesteuer maßgebliche Gewerbeertrag ergibt sich aus dem lt. Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb, der um gewerbesteuerliche Hinzurechnungen erhöht und um Kürzungen vermindert wird. Hinzurechnet werden u. a. 20 % der gezahlten Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass es auf die Dauer der Anmietung nicht ankommt. Die **Hinzurechnung von 20 % der Miet- und Pachtzinsen ist auch vorzunehmen**, wenn der Gewerbetreibende verschiedene bewegliche Wirtschaftsgüter häufig, aber jeweils **nur kurzfristig, z. B. nur für einen Tag**, anmietet.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

10 VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DER GEWERBESTEUERLICHEN HINZURECHNUNG VON ZINSEN UND MIETEN

- ➔ *Finanzgericht Hamburg vom 29. Februar 2012, 1-K-138/10*

Nach dem Vorlagebeschluss des FG Hamburg an das Bundesverfassungsgericht wird die durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 erweiterte gewerbesteuerliche Hinzurechnung der Entgelte für Schulden sowie der Miet- und Pachtzinsen (§ 8 Nr. 1 lit. a, d und e GewStG) für verfassungswidrig gehalten (Finanzgericht Hamburg, 1-K-138 10).

Gegen betroffene Steuerbescheide werden wir Mustereinsprüche einlegen.

11 BEI AUSSCHLIEßLICH BETRIEBLICHEN FAHRTEN UND SOLCHEN ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEITSSTÄTTE KEINE ANWENDUNG DER 1 %-REGELUNG

- ➔ *BFH-Urteil vom 6. Oktober 2011, VI R 56/10, DStR 2012, S. 29, DB 2012, S. 28,*
- ➔ *BFH-Urteil vom 21. April 2010, VI R 46/08, DStR 2010, S. 1568, DB 2010, S. 1676*

Wird einem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen, ist der als Arbeitslohn zu erfassende Nutzungsvorteil entweder anhand eines Fahrtenbuchs oder nach der sog. 1 %-Regelung zu ermitteln.

Davon ging ein Finanzamt bei einem Autoverkäufer aus, der – wie seine Kollegen – verschiedene Firmenwagen einer bestimmten Fahrzeugklasse für betriebliche Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen durfte. Die Nutzung der Fahrzeuge war durch Anlage zum Arbeitsvertrag geregelt, wobei die private Nutzung grundsätzlich ausgeschlossen war.

Der Bundesfinanzhof bestätigte, dass **die Gestattung der Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine private Nutzung begründet**. Das Gericht wies erneut darauf hin, dass der Anscheinsbeweis die fehlende Feststellung des Finanzamts nicht ersetzen kann. Eine eventuelle Privatnutzung, die der Arbeitnehmer gegen den Willen des Arbeitgebers erlangt, zählt - wegen fehlenden Bezugs zur Beschäftigung - nicht als Arbeitslohn.

12 FRÜHSTÜCKSLAISTUNG IST MIT DEM UMSATZSTEUERREGELSATZ ZU VERSTEUERN, AUCH WENN DIESE LEISTUNG EINHEITLICH MIT DER ÜBERNACHTUNG ABGERECHNET WIRD

- ➔ *Sächsisches FG, Urteil vom 14. Dezember 2010, 3 K 1116/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: XI R 3/11), DStRE 2011, S. 1408*

Die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen **Beherbergung** von Fremden bereithält, unterliegt ab dem 1. Januar 2010 dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %**. Damit werden ausschließlich kurzfristige Beherbergungsleistungen, nicht aber Restaurationsumsätze der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes zugeführt.

Erfasst das Übernachtungsgeld auch Beköstigungsleistungen, etwa ein einfaches Frühstück im Hotel, stellte sich die Frage, ob die Frühstücksleistung eine Nebenleistung zur Übernachtungsleistung ist, die das Schicksal der Hauptleistung (Übernachtung) teilt oder das einheitliche Entgelt - notfalls im Schätzwege - aufzuteilen ist.

Die Antwort gibt ein Urteil des Sächsischen Finanzgerichts: Frühstücksleistungen sind im Verhältnis zu den Beherbergungsleistungen selbstständige Leistungen, die nicht als Nebenleistung unmittelbar der Beherbergung dienen. Stellt ein Hotel (oder eine Pension) den Gästen die Übernachtung einheitlich in Rechnung, ist auf die **Verpflegungsleistung** (Frühstück) nicht der ermäßigte Steuersatz, sondern **der Regelsteuersatz von 19 %** anzuwenden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

13 ZUORDNUNG VON GEMISCHT-GENUTZTEN GEGENSTÄNDEN ZUM UNTERNEHMEN MUSS SPÄTESTENS BIS ZUM 31. MAI DES FOLGEJAHRES DOKUMENTIERT WERDEN

- ➔ *BFH-Urteil vom 7. Juli 2011, V R 21/10, BFH/NV 2012, S. 143, DStR 2011, S. 2349, DB 2011, S. 2754, V R 42/09, BFH/NV 2011, S. 1980, DStR 2011, S. 1949*

Nutzt ein Unternehmer einen Gegenstand sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische (private) Zwecke, kann er den Gegenstand, wenn die unternehmerische Nutzung nicht weniger als 10 % beträgt,

- insgesamt seinem Unternehmen,
- in vollem Umfang dem Privatvermögen oder
- im Umfang der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung seinem Unternehmensvermögen

zuordnen (**Zuordnungswahlrecht**). Von der Zuordnung hängt u. a. der Umfang des Vorsteuerabzugs ab. Eine (anteilige) Zuordnung gemischt-genutzter Gegenstände zum Unternehmensvermögen wird nicht unterstellt.

Der Unternehmer muss die Zuordnungsentscheidung bei Leistungsbezug treffen. Er trifft sie regelmäßig dadurch, dass er in der entsprechenden Umsatzsteuer-Voranmeldung den Vorsteuerabzug geltend macht.

Hat der Unternehmer zunächst keine bzw. eine unzutreffende Zuordnungsentscheidung vorgenommen, kann er diese bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres vornehmen bzw. berichtigen. **Diese Frist ist nicht verlängerbar**. Die Dokumentation der Zuordnungsentscheidung muss gegenüber dem Finanzamt erfolgen.

Die **Dokumentationsfrist gilt auch für in zeitlicher Hinsicht „gestreckte“ Leistungsbezüge**, wie z. B. die Herstellung eines Gebäudes.

14 ANTEIL AN INSTANDSETZUNGSRÜCKSTELLUNG IST ZU AKTIVIEREN

- ➔ *BFH-Urteil vom 5. Oktober 2011, I R 94/10, DStR 2012, S. 173, DB 2012, S. 205*

Wohnungseigentümergeinschaften müssen für zukünftige Instandsetzungen eine Rückstellung bilden und darauf einzahlen. Die Einzahlungen auf diese Rückstellung hat der Bundesfinanzhof bisher nicht als abzugsfähigen Aufwand angesehen. Erst Entnahmen aus der Rückstellung sind steuerlich zu berücksichtigen.

Befindet sich eine Eigentumswohnung **im Betriebsvermögen eines bilanzierenden Unternehmens**, sind die **Anteile des Unternehmers an der Instandsetzungsrückstellung in vollem Umfang zu aktivieren**.

So hat der Bundesfinanzhof entschieden. Das Unternehmen hatte die Zahlungen für die Instandsetzungsrückstellung im vollen Umfang als Betriebsausgaben gebucht.

15 ABZUG VON BEWIRTUNGSKOSTEN ALS BETRIEBSAUSGABEN IST NUR BEI ANGABE DES KONKRETEN ANLASSES MÖGLICH

- ➔ *FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Mai 2011, 12 K 12209/10, (rkr.), EFG 2010, S. 2130*

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfen den Gewinn nur in Höhe von 70 % der nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehenden Aufwendungen mindern. **Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen sind schriftlich Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen anzugeben.** Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg fordert Belege, auf denen der konkrete Anlass der Bewirtung genau bezeichnet ist. Es genügt nicht, lediglich die Namen und die Funktion der bewirteten Personen aufzuführen.

Hinweis:

Nicht ausreichend ist ferner ein Vermerk wie Geschäftsfreundebewirtung, Kundenbewirtung, Arbeitessen oder Ähnliches. Der Vermerk sollte stichwortartig den konkreten betrieblichen Anlass erkennen lassen.

16 MÖGLICHE PAUSCHALIERUNG DER EINKOMMENSTEUER BEI SACHZUWENDUNGEN AN GESCHÄFTSKUNDEN IST AUCH BEI GESCHENKEN IM WERT ZWISCHEN 10 € UND 35 € VORZUNEHMEN

- ➔ *FG Hamburg, Urteil vom 20. September 2011, 2 K 41/11, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 52/11), EFG 2012, S. 82*

Zur Pflege der geschäftlichen Beziehungen erhalten Geschäftspartner oder Kunden häufig Sachzuwendungen (Geschenke, Einladungen). **Sachzuwendungen**, die im Rahmen einer der Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes zufließen, **sind beim Empfänger der Zuwendung grundsätzlich als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen.** Die Versteuerung dieser Zuwendungen scheitert meist daran, dass der Empfänger keine Kenntnis über den Wert der Sachzuwendung hat.

Das Einkommensteuergesetz ermöglicht deshalb unter bestimmten Voraussetzungen dem Zuwendenden die Übernahme der auf die Sachzuwendungen entfallen-

den Steuern. Die pauschal mit 30 % besteuerten Sachzuwendungen bleiben dann bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz. Das **Wahlrecht zur Pauschalierung der Steuer bei Sachzuwendungen kann grundsätzlich nur einheitlich ausgeübt werden**, d. h., alle Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Geschäftskunden innerhalb eines Wirtschaftsjahres sind pauschal zu besteuern. Die pauschal ermittelte Steuer ist als Lohnsteuer mit der Lohnsteueranmeldung des Zuwendenden anzumelden. Der Zuwendende muss den Empfänger der Zuwendung von der Steuerübernahme unterrichten.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde auch dann pauschal zu besteuern sind, wenn der Wert der Zuwendung nur zwischen 10 € und 35 € beträgt, sofern der Zuwendende das Wahlrecht der Pauschalierung in Anspruch nimmt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

17 STEUERPFLICHT VON ERSTATTUNGSZINSEN

- ➔ *BFH-Beschluss vom 22. Dezember 2011, VIII B 190/11, DStR 2012, S. 347, DB 2012, S. 378*

Bis einschließlich 1998 konnten die an das Finanzamt gezahlten Nachzahlungszinsen als Sonderausgaben abgezogen werden. Diese Möglichkeit ist mit Wirkung ab 1999 entfallen. Geblieben ist allerdings die Regelung, dass **Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern sind.**

2010 hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass Erstattungszinsen nicht zu versteuern sind, wenn die zu Grunde liegende Steuer nicht abziehbar ist. Da das Einkommensteuergesetz einen Abzug der Einkommensteuer bei der Einkünfteermittlung verbietet, unterliegen die Zinsen auf Einkommensteuererstattungen nicht der Einkommensteuer.

Mit dem **Jahressteuergesetz 2010** hatte der Gesetzgeber eine „klarstellende“ Regelung in das Gesetz aufgenommen, nach der **sämtliche Zinsen auf Steuererstattungen der Einkommensteuer unterliegen.** Die Regelung ist in allen Fällen anwendbar, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

In der Literatur ist umstritten, ob die Regelung aufgrund des Rückwirkungsverbotes verfassungsgemäß ist. Hintergrund des Literaturstreites ist, dass die Rechtsfolge der Gesetzesänderung belastende Wirkung für Tatbestände entfaltet, die zum Zeitpunkt der Verkündung der Gesetzesänderung bereits abgeschlossen waren (sog. echte Rückwirkung). Andere Stimmen vertreten die Auffassung, dass diese Rückwirkung ausnahmsweise zulässig sein soll, da der Gesetzgeber lediglich eine Rechtslage geschaffen habe, die vor der Rechtsprechungsänderung einer gefestigt-

ten Rechtsprechung und Rechtspraxis entsprochen habe.

Der Bundesfinanzhof erhebt nun wegen des **Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot** verfassungsrechtliche Bedenken. Der Ausgang des Hauptsacheverfahrens bleibt abzuwarten.

Hinweis:

Gegen belastende Einkommensteuerbescheide sollte Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

18 ZEITAUFWAND FÜR ENTGELTLICHE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT MUSS AB 1. APRIL 2012 DOKUMENTIERT WERDEN

- ➔ *BMF-Schreiben vom 2. Januar 2012, IV D 3 – S 7185/09/10001, DStR 2012, S. 83*

Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind gem. § 4 Nr. 26 UStG umsatzsteuerfrei, wenn die Tätigkeit

- für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder
- das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Zur Umsatzsteuerbefreiung nach Buchstabe b) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) parallel zur Gesetzgebung die Kriterien für die **Angemessenheit des Entgelts für eine ehrenamtliche Tätigkeit** ausgelegt, die zu berücksichtigen sind.

Geht das Entgelt über einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis hinaus, besteht in vollem Umfang Steuerpflicht. Was als angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis anzusehen ist, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu prüfen. Eine Entschädigung ist regelmäßig als angemessen anzusehen, wenn

- sie den Betrag von 50 € pro Tätigkeitsstunde nicht überschreitet,
- die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten den Betrag von 17.500 € im Jahr nicht übersteigt (identisch mit dem Grenzbetrag für Kleinunternehmer) und
- der tatsächliche Zeitaufwand nachvollziehbar dokumentiert wird.

Wird eine monatliche oder jährliche pauschale Vergütung unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand gezahlt, ist die Steuerbefreiungsvorschrift nicht anwendbar, sodass sämtliche Vergütungen unter Anwendung der weiteren umsatzsteuerrechtlichen Regelungen (z. B. der Kleinunternehmerregelung) umsatzsteuerpflichtig sind.

Die Grundsätze sind für Umsätze nach dem 31. März 2012 erstmals anzuwenden.

Die Vorstellungen des BMF können für Personen, die ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben und dafür ein – wenn auch nur geringes – Entgelt beziehen, erhebliche Auswirkungen haben. Personen, die betroffen sind, sollten mit ihrem Steuerberater eine Lösung suchen. Dies gilt auch für betroffene Vereine, die wahrscheinlich nicht in der Lage sind, zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen.

Beispiel:

A ist nebenberuflich als Autor tätig und erhält im Jahr 17.000 € Honorar von einem Verlag. Da er unter der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer von 17.500 € bleibt, berechnet er keine Umsatzsteuer. Nebenbei ist A als Schatzmeister in einem Verein tätig. Für seinen immensen Zeitaufwand von rd. 120 Stunden im Jahr erhält er eine jährliche pauschale Entschädigung von 600 €. Diese kann man betragsmäßig wohl nicht als unangemessen im Sinne des BMF ansehen. Da die Vergütung pauschal unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand gezahlt wird, ist sie nicht gem. § 4 Nr. 26b UStG steuerfrei. Ab 2013 muss A daher 19 % Umsatzsteuer zahlen, weil 2012 die Grenze für Kleinunternehmer überschritten wird.

IMPRESSUM

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0 E-Mail info@domus-ag.net
Telefax 030 / 8 97 81-249 www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS

Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140
Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030 / 8 97 81-0
Telefax 030 / 8 97 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- | | | | |
|--------------|--------------------|------------|---------------|
| ■ Erfurt | ■ Magdeburg | ■ Hamburg | ■ Schwerin |
| ■ Dresden | ■ Frankfurt (Oder) | ■ Potsdam | ■ Senftenberg |
| ■ Düsseldorf | ■ Hannover | ■ Prenzlau | |

© 2006-2012 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

